

Ausgleichsanspruch ...

... des Tankstellenpächters bei Eigenkündigung.



„Auch bei der Eigenkündigung des Tankstellenpächters besteht die Möglichkeit, einen Ausgleichsanspruch für den aufgebauten Kundenstock zu erhalten.“
– Dr. Clemens Pichler, LL.M.

- Provisionskürzungen oder Abzüge
- verspätete Provisionszahlungen
- Verkleinerung des Warensortiments oder
- überzogene Berichtspflichten etc. sein.

In dieser Liste sind nur einige von vielen Gründen angeführt, die einen „begründeten Anlass“ darstellen können. Denkbar ist auch, dass sich die von der Mineralölgesellschaft dargestellten **wirtschaftlichen Möglichkeiten** der Tankstelle als falsch herausstellen. Ob ein begründeter Anlass besteht, ist jeweils auf die konkrete Tankstelle bezogen zu prüfen. Es kommt dabei darauf an, dass dem Tankstellenpächter ein weiteres Aufrechterhalten des Pachtvertrages nicht zumutbar ist.

Als Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Ausgleichsansprüche ist man in der Praxis immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob und wann dem Tankstellenpächter ein Ausgleichsanspruch gegen die Mineralölgesellschaft bei **Eigenkündigung** zusteht. Schließlich haben viele Tankstellenpächter über Jahre einen Kundenstock aufgebaut, von dem die Mineralölgesellschaft auch noch nach der Vertragsbeendigung profitiert. Da der Ausgleichsanspruch bis zur Höhe einer Jahresvergütung zugesprochen werden kann, ist diese Frage von großer Wichtigkeit.

Grundsätzlich erhält der Tankstellenpächter bei einer Eigenkündigung keinen Ausgleichsanspruch. Hievon gibt es aber wichtige Ausnahmen. Eine wichtige Ausnahme ist, wenn die Kündigung des Vertrages wegen Umständen erfolgte, die der Mineralölgesellschaft zurechenbar sind. Ein solch „begründeter Anlass“ muss nicht derart gravierend sein, wie etwa der Grund für eine „fristlose“ Kündigung des Vertrages.

Bereits Gründe von geringerem Gewicht, die dem Bereich der Mineralölgesellschaft zurechenbar sind, sind für eine solche Kündigung ausreichend. Es ist nicht notwendig, dass dem Tankstellenpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten Kündigungstermin unzumutbar ist. Es ist auch nicht zwingend ein recht- oder vertragswidriges Verhalten des Mineralölkonzerns notwendig.

Begründeter Anlass

Als begründeter Anlass für eine ausgleichswahrende Eigenkündigung können etwa

Vorzeitige Auflösung wegen Alters, Krankheit oder Gebrechens

Auch wenn dem Tankstellenpächter die Fortsetzung seines Vertragsverhältnisses wegen seines Alters, einer Krankheit oder wegen eines Gebrechens (z.B. in Folge eines Unfalles) unzumutbar ist, kann der Tankstellenpächter trotzdem einen Ausgleichsanspruch geltend machen. Der **ausgleichswahrende Kündigungsgrund** des Alters liegt in der Regel dann vor, wenn der Tankstellenpächter das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat. Der Ausgleichsanspruch wurde allerdings auch vom Obersten Gerichtshof (OGH) bejaht, wenn eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer möglich wäre. Nicht notwendig ist, dass die Alterspension bereits mit einem Bescheid zuerkannt wurde. Auch wenn der Tankstellenpächter eine schwere Krankheit von nicht absehbarer Dauer hat und auch trotz Ersatzkräften eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist, kann bei der Kündigung der Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden. Nicht als Krankheit wird allerdings eine **Schwangerschaft** beurteilt. Eine generelle Erwerbsunfähigkeit muss jedoch nicht vorliegen.

Form der Eigenkündigung

Grundsätzlich gilt auch bei der Eigenkündigung, dass diese **zu Beweis Zwecken schriftlich** erfolgen sollte (per Einschreiben oder per Fax). Die Kündigung oder die vorzeitige Auflösung muss innerhalb angemessener Zeit nach Erkennen des Grundes, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar macht, ausgesprochen werden.

Es empfiehlt sich also, wenn ein solcher Grund für die Eigenkündigung von der Mineralölgesellschaft (oder einer ihr zurechenbaren Person) gesetzt wurde, nicht zu lange zuzuwarten. In der Kündigung muss nicht angeführt werden, aus welchen Gründen eine Kündigung erfolgt.

In der Praxis empfiehlt es sich bei dem Gedanken an eine Kündigung vorab allfällige **Kündigungsgründe** mit einem auf die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen spezialisierten Anwalt zu besprechen und mit diesem gemeinsam ein Kündigungsschreiben zu formulieren. In der Praxis besteht also durchaus auch bei einer Eigenkündigung die Möglichkeit, einen Ausgleichsanspruch zu erhalten. ■

drpichler

Anwaltskanzlei Dr. Pichler, LL.M.

Dr. Clemens Pichler, LL.M. ist auf die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen spezialisiert und vertritt zahlreiche Tankstellenpächter Österreichweit gegen Mineralölkonzerne. Er ist Autor von diversen Fachpublikationen und Vortragender.

Anwaltskanzlei Dr. Pichler, LL.M.

Marktstraße 33, 6850 Dornbirn

Tel.-Nr.: 05572 / 200 444

Fax-Nr.: 05572 / 200 444 - 2

E-Mail: office@anwaltskanzlei-pichler.at

www.anwaltskanzlei-pichler.at

So sieht's aus!

Der Tankstellenmarkt hat sich im Vergleich zum Jahr 2007 weitgehend konstant verhalten. Gerade einmal 8 Stationen weniger waren es Ende 2008. Mit **2.802 Tankstellen** sind Herr und Frau Österreicher aber immer noch ausreichend flächendeckend versorgt. Dominant sind hierbei nach wie vor die Major Branded Marken die mit über 1.800 Stationen einen wesentlichen Teil ausmachen. Dennoch ist festzustellen, dass laut Statistik die übrigen Tankstellen von 966 auf insgesamt 993 Stationen und somit +27 Tankstellen gewachsen sind.

Im Bundesländervergleich findet man die mit Abstand meisten Stationen, nämlich stolze 626, in Niederösterreich. Auf Platz zwei findet sich Oberösterreich mit 530, dicht gefolgt von der Steiermark mit 502 Tankstelle. Die rote Laterne hat verständlicherweise unser kleinstes Bundesland Vorarlberg mit 99 Stationen.

Die genaue **Tankstellenstatistik 2008** finden Sie im Internet auf unserer Homepage **www.meine-tankstelle.at**. Einfach einloggen (Benutzer: tankstelle; Passwort: benzin) und die genaue Statistik als PDF Dokument downloaden. ■

irm kotax
VERSICHERUNGSSYSTEME

Rechtsschutz für Tankstellenpächter



Inkl. kostenloser Rechtsberatung im Wert von € 200,- pro Jahr

Zeigen Sie Stärke gegenüber Mineralölkonzernen!

Der meistverbreitete Streitgrund nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch die Mineralölgesellschaft ist die Höhe der Abschlagszahlung. Sichern Sie sich Ihr Recht!

Das sind Ihre Vorteile:

- Geringe Prämie – hohe Leistung
- Maßgeschneiderte Lösung für das meistverbreitete Problem
- Streitwert bis 250.000,- Euro
- Gerichtskosten bis 100.000,- Euro
- Bis 3.500,- Euro für außergerichtliche Durchsetzung des Ausgleichsanspruches/Investitionersatzes durch einen Rechtsvertreter **

Voller Rechtsschutz für 95,- Euro monatlich
inkl. 11% Versicherungssteuer

Versicherungsgegenstand:

Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Beendigung der Verträge (Pacht-, Miet-, Franchiseverträge sowie Eigenhändler- und Lieferverträge) zwischen Tankstellenunternehmer und Mineralölkonzern. Im Besonderen der Streit um die Höhe der Ablöse, Abfertigung oder Schlussrechnung.

** Wenn dadurch der Versicherungsfall ohne gerichtliches Verfahren endgültig beendet wird.

Information & Buchung:

IRM Versicherungsmakler und Versicherungsberatungs GmbH
A-1040 Wien • Favoritenstraße 16
Tel. (01) 503 62 33 - 0 • Fax DW -10
eMail: office@irm-kotax.com • www.irm-kotax.com

Jetzt online auf **onlineversicherung.cc**
einfacher geht's nicht!